

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zurückmarschirten. Der französische Marschall Berrhier lag mit seinem Hauptquartier und nahe an 4000 Offizieren einen Monat lang hier in Einz; ebenso der Marschall Soult, dessen Truppen, meist Chasseurs a cheval oder Jäger zu Pferde, am 1. März von hier wegmarschirten.

Schon vor dem Einrücken seiner Truppen hatte Kaiser Napoleon in Einz eine Landeskommission aus Beamten der Landesregierung und der Stände zusammensetzen lassen, welche unter der Autorität des jeweiligen kommandirenden Generals oder Gouverneurs die inneren Angelegenheiten zu besorgen hatte. Diese Kommission hatte am 6. November bereits eine Kundmachung erlassen, aus welcher zu entnehmen ist, daß viele Bewohner unserer Stadt bei Annäherung der Feinde die Flucht ergriffen hatten, sowie dieselbe überhaupt ein unerfreuliches Bild der damaligen inneren Zustände erblicken läßt; selbe lautete: „Nachdem in gegenwärtig betrübteten Umständen der öffentlichen Landesstelle äußerst daran gelegen sein muß, das Bedürfnis des Publikums durch die bestehenden Gewerbe immer gedeckt zu wissen, sie aber mit äußerstem Mißfallen in Erfahrung bringt, daß nicht nur Hauseigentümer, sondern auch Gewerbsbesitzer ihre Häuser und Gewerbe verlassen und sich flüchten, wodurch die Last für die Zurückbleibenden außer alles Verhältniß gesetzt ist und unerträglich wird, — so wird hiemit zur Erzielung und Aufrechthaltung der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung kund gemacht: 1. daß für jene Hausbesitzer, welche ihre Häuser verlassen, ohne für die Bequartierung und Verpflegung der einrückenden Truppen hinlänglich Fürsorge getroffen zu haben, die diesfälligen Anstalten und Kosten von Seite der Obrigkeit auf ihre Rechnung bestritten werden, wobei zugleich zur Sicherheit der obrigkeitlichen Vorschüsse festgesetzt wird, daß die diesfälligen Auslagen allen übrigen Gläubigern und Vormerkungen vorgezogen werden, mithin das erste Hypothekarreht haben sollen, — 2. wird allen Gewerbsinhabern, ohne Ausnahme, befohlen, sich nicht von ihren Gewerben zu entfernen oder durch Andere vertreten zu lassen, bei Vermeidung der Konfiskation ihres Gewerbes. 3. jene Gewerbsinhaber jedoch, welche ihre Gewerbe bereits verlassen und für deren Besorgung in ihrer Abwesenheit keine Anstalten getroffen haben, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen ohne alle Entschuldigung zu ihren Gewerben zurückzugeben, oder für deren Betrieb genügende Sorge zu treffen, bei Vermeidung der gleichen Strafe.“ — Diese Kundmachung wurde auf Befehl des Marschalls Berrhier im Namen des Kaisers Napoleon durch die Zeitung kundgegeben und allen Gemeinden und Behörden des Landes mitgetheilt. — Ein anderer Erlaß der Interimsregierung erschien am 28. November des Inhalts: „Da sich gezeigt hat, daß aus Gewinnsucht and böser Absicht die Bankzettel im Umlauf hierorts nicht durchaus, oder nur mit Rabatt angenommen werden wollen, wodurch der größte Nachtheil für den Handel entsteht und das Glend der ärmsten Klassen von Menschen vergrößert wird, so wird hiemit Jedermann ernstlich gewarnt, die Bankzettel im vollen Nennwerthe um so gewisser anzunehmen, als jener, der im Handel die Bankzettel nicht nach ihrem vollen Nennwerthe annehmen, sondern hierauf einen Abzug machen sollte, auf der Stelle, ohne Unterschied der Person, nicht nur um den vollen Werth des Bankzettels gestraft, sondern auch mit Personalarrest angesehen werden wird. Auf den Vollzug dieser Verordnung haben allhier in Einz die Polizeidirektion und der Stadtmagistrat unter eigener Haftung, auf dem Lande aber die Kreisämter und Distrikts-Kommissariate zu wachen, die Uebertreter allsogleich zur Strafe zu ziehen und die Anzeige hierüber an die Landesregierung zu machen.“

Von den Drangsalen und Opfern, welche die Bewohner unserer Stadt sowie des ganzen Landes während der feindlichen Besiznahme zu erdulden hatten, wollen wir nur einige bekannte Thatsachen erwähnen. So hatten die Franzosen bei ihrem Einfalle beträchtliche Massen von Heu, Stroh, Mehl und Proviant aller Art in Beschlag genommen und außerdem noch große Massen dieser Lebensbedürfnisse requirirt. Zu Einz waren während der feindlichen Besetzung fünf Hauptspitäler, ferner ein solches im Schlosse Hagen und im Schlosse zu Buchenau errichtet worden. Die Einzer Bürgermiliz mußte während der ganzen Zeit, vom Anfange November 1805 bis zum 3. März 1806 den inneren Wachedienst verrichten, zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wobei so manche ärgerliche und blutige Streithändel zwischen den feindlichen Soldaten und der Bürgerschaft vorfielen.

Der theuer erkaupte Friede ward nun aber auch durch die unvermeidlichen Folgen des Krieges: Theuerung, Geldmangel, außerordentliche Steuerzuschläge, Krankheiten und Verarmung vieler Bürger verbittert.

Nach dem Friedensschlusse sandte der Kaiser Franz den k. k. geh. Rath Freiherrn Josef Rudolf von Hacklberg-Landau als Hofkommissär nach Einz, wo derselbe die Regierung des Landes zu übernehmen hatte. Dieser machte am 4. März, auf ausdrücklichem Befehl des Kaisers,